



Per E-Mail
Herrn
Karl-Heinz Claaßen
Birkenring 3
97618 Wülfershausen

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

28.08.2017

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
12-1428-1-16
Frau Waldauf

Telefon (09 31) 380-1129
Telefax (09 31) 380-2129
Zi.-Nr. H 130
Datum 31.08.2017
alexandra.waldauf@reg-ufr.bayern.de

Rechtsaufsicht; Satzungsrecht;
Ihre Rechtsaufsichtsbeschwerde gegen das Landratsamt Rhön-Grabfeld wegen Duldung der Formulierung von § 19 Wasserabgabensatzung (WAS) des Marktes Oberelsbach in Bezug auf das Widerspruchsrecht gegen den Einbau und Betrieb elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul

Sehr geehrter Herr Claaßen,

mit E-Mail vom 28.08.2017 haben Sie Rechtsaufsichtsbeschwerde gegen das Landratsamt Rhön-Grabfeld erhoben, weil das Landratsamt der aus Ihrer Sicht fehlerhaften Formulierung von § 19 WAS des Marktes Oberelsbach in Bezug auf das Widerspruchsrecht gegen den Einbau und Betrieb funkbasierter Wasserzähler nicht in absehbarer Zeit abhelfen will.

Der Markt Oberelsbach hat in seiner WAS vom 05.05.2017 in § 19 (Wasserzähler) die durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mit Schreiben vom 29.03.2017 vorgeschlagene Formulierung für den Einsatz elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul komplett übernommen, ihr aber in § 19 Abs. 1a Satz 10 WAS die Worte „nur aus triftigen Gründen“ hinzugefügt. Demzufolge lautet die Regelung nun: „Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler (*elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul*) kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung

BIC: BYLADEMM
IBAN: DE7570050000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13

Telefon

(09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22

E-Mail

poststelle@reg-ufr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 15:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz **nur aus triftigen Gründen** schriftlich widersprechen.“

Aus Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) ergibt sich, dass ein Widerspruch des Betroffenen gegen den Einbau eines funkbasierten Wasserzählers den Wasserversorger zu einer Abwägungsentscheidung verpflichtet, bei der er die Interessen an der Nutzung dieses besonderen Datenverarbeitungsverfahrens und die Nachteile eines Verzichts den beeinträchtigten privaten Interessen gegenüberstellen muss. Nur, wenn diese Abwägungsentscheidung zu einem Überwiegen der privaten Interessen führt, darf eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten nicht erfolgen.

Zwischen dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wurde allerdings vereinbart, dass bis zur Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung der Einbau und Betrieb funkbasierter Wasserzähler übergangsweise u.a. unter der Bedingung nicht beanstandet wird, dass bei Vollzug des Widerspruchsrechts die berührten Grundrechtspositionen angemessen zu berücksichtigen sind, so dass an das Vorliegen überwiegender besonderer persönlicher Interessen der Betroffenen am Ausschluss der Datenverarbeitung im Sinne von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 BayDSG keine strengen Anforderungen gestellt werden sollen, vertiefte Darlegungen der datenschutzrechtlichen Belastungen nicht notwendig sind und insgesamt Widersprüche unbürokratisch und verwaltungsökonomisch anerkannt werden.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld geht in seiner Stellungnahme vom 29.08.2017 davon aus, dass die durch den Markt Oberelsbach in § 19 Abs. 1a Satz 10 WAS gewählte Formulierung nicht zu beanstanden ist, da mit ihr lediglich zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass dem Widerspruch (trotz geringer Anforderungen) ein anerkennenswertes, rechtliches oder ideelles Interesse des Betroffenen zugrunde liegen muss (so auch das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mit Schreiben vom 07.06.2017 als Antwort auf eine Eingabe). Es muss hinreichend erkennbar sein, dass der Betroffene sich durch das behördliche Handeln beschwert fühlt. Eine solche Beschwerde lässt sich z.B. nicht erkennen wenn der Widerspruch entweder gar keine Ausführungen zu betroffenen Interessen oder zu sonstigen Bedenken enthält oder die Ausführungen sachfremder Natur sind. Die Tatsache, dass dabei im Rahmen der Bearbeitung von Widersprüchen auch „laienhaft“ geäußerte datenschutzrechtliche oder sonstige nachvollziehbare



Bedenken gegen den Einsatz elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul genügen, ist dem Markt Oberelsbach bekannt.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld hat aber zwischenzeitlich den Markt Oberelsbach auf die entsprechende Problematik mündlich hingewiesen. Da der Markt Oberelsbach nach mündlicher Aussage von Frau Bürgermeisterin Erb derzeit keinen weiteren Einbau von Wasserzählern mit Funkmodul beabsichtigt, wurde auch eine Anpassung der Satzungsformulierung bisher nicht weiter forciert. Der Markt Oberelsbach wird jedoch nach eigener Aussage vor dem Einbau weiterer Wasserzähler mit Funkmodul die Formulierung in § 19 Abs. 1a Satz 10 WAS entsprechend anpassen, indem der Zusatz „nur aus triftigen Gründen“ aus der Satzung gestrichen wird.

Sinn der staatlichen Aufsicht ist es, die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll zu beraten, zu fördern und zu schützen sowie die Entschlusskraft und die Selbstverantwortung der Gemeindeorgane zu stärken (Art. 108 Gemeindeordnung - GO). Die Rechtsaufsicht ist eine Ermessensaufsicht (Art. 112 GO „kann“). Die Rechtsaufsichtsbehörde kann demnach nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen darüber entscheiden, ob sie Beanstandungen für erforderlich hält. Die staatliche Aufsicht wird dadurch auf das unbedingt notwendige Maß reduziert. Nachdem der Markt Oberelsbach den Einbau funkbasierter Wasserzähler derzeit eingestellt hat, ist die Vorgehensweise des Landratsamtes Rhön-Grabfeld im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensaufsicht nicht zu beanstanden.

Wir werden das Landratsamt Rhön-Grabfeld bitten, die Anpassung von § 19 Abs. 1a Satz 10 WAS des Marktes Oberelsbach nicht aus den Augen zu verlieren. Den Markt Oberelsbach werden wir bitten, wie mündlich zugesagt zu verfahren und eingelegte Widersprüche nach den mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz vereinbarten Grundsätzen zu behandeln.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld und der Markt Oberelsbach erhalten eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Hüttlinger
Ltd. Regierungsdirektorin